



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFJ- 93.700/0001- I/8/2012	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2168 DW 2105	29.01.2013

### XXX. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) erlassen wird

Das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) regelt die Emissionen von Dampfkesseln, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW und darüber. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um. Davon betroffen sind rund 100 Großanlagen in Österreich. Bei den Emissionsregelungen ergeben sich durch diese Richtlinie für Österreich keine großen Neuerungen, da schon in der Vergangenheit strenge Grenzwerte festgelegt wurden. In der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehene erleichternde Bestimmungen (Schwefelabscheidegrade, Anlagen mit beschränkter Laufzeit, den nationalen Übergangsplan, Raffinerieanlagen oder Fernwärmeanlagen) werden nicht übernommen, um die erreichten hohen Umweltstandards in Österreich nicht senken zu müssen. EU-bedingte Änderungen ergeben sich vor allem bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei Genehmigung und Aktualisierung von Auflagen, den Umweltinspektionsauflagen, der Festlegung von Besten Verfügbaren Techniken (BVT) und der Aggregationsregel.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt die Minimalumsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in das EG-K zur Kenntnis. Die Festschreibung der emissionspezifischen Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten wird begrüßt, da damit Emissionsgrenzwerte tendenziell an das österreichische Niveau herangeführt und etwaige Wettbewerbsunterschiede im Binnenmarkt abgebaut werden.

Das von der Richtlinie vorgesehene „System für Umweltinspektionen“ (Art 23) ist in diesem Entwurf nicht erkennbar, da dies in einem anderen Gesetz umgesetzt werden muss. Die BAK behält sich daher eine abschließende Beurteilung vor. Mit Bezug auf Erwägung 26 der

Richtlinie ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ausreichende Vorkehrungen in der Verwaltung (va Personal) getroffen werden müssen.

Der Verzicht auf jegliche Grenzwertfestlegung für Emissionen bei Ablaugekessel der Zellstofferzeugung bei bestehenden Anlagen (§ 9), bei neuen Anlagen und der Aktualisierung von Genehmigungsanlagen (§ 10) sowie in Anlage 3 (Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr) mit gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Luftreinhalteverordnung wird von der BAK abgelehnt. Ein Ausklammern dieser Anlagen mit Hinweis auf BVT-Schlussfolgerungen voraussichtlich im Jahr 2016 widerspricht völlig der Systematik des EG-K.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.